

# Kundeninformation nach VVG und Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Luftfahrzeugversicherung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>				
Kundeninformation nach VVG	2	<b>2</b>	<b>Versicherung der Haftpflichtansprüche von Drittpersonen ausserhalb des Luftfahrzeugs (Dritthaftpflicht-Versicherung)</b>	9
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)	5	2.1	Versicherungsschutz	9
		2.2	Versicherte Personen	9
		2.3	Versicherungsleistungen	10
		2.4	Selbstbehalt	10
		2.5	Einschränkungen des Versicherungsumfanges (Ausschlüsse)	10
<b>1</b>		<b>3</b>	<b>Einheitsdeckung, Versicherung der Haftpflichtansprüche von Dritten und Passagieren</b>	11
<b>Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungen</b>	5	3.1	Versicherungsschutz	11
1.1 Grundlagen des Versicherungsvertrages	5	3.2	Versicherte Personen	11
1.2 Inhalt des Versicherungsvertrages	5	3.3	Versicherungsleistungen	11
1.3 Versicherungsbeginn und Vertragsdauer	5	3.4	Entschädigung von Ansprüchen Dritter	11
1.4 Geltungsbereich	5	3.5	Entschädigung von Passagier-Ansprüchen	11
1.5 Anzeigepflicht bei Gefahrerhöhung und -verminderung	6	3.6	Anrechnung an Haftpflichtansprüche	12
1.6 Prämienzahlung und -rückerstattung	6	3.7	Selbstbehalt	12
1.7 Sistierung	6	3.8	Beförderungsscheine	12
1.8 Halter-/Eigentümerwechsel	6	3.9	Einschränkungen des Versicherungsumfanges (Ausschlüsse)	12
1.9 Änderungen des Prämientarifs	7			
1.10 Schadenfall	7			
1.11 Kündigung im Schadenfall	7			
1.12 Verletzung von Obliegenheiten	7			
1.13 Rückforderung von zuviel erbrachten Leistungen	7			
1.14 Gerichtsstand und Rechtsanwendung	8			
1.15 Makler-/Brokervergütung	8			
1.16 Luftrechtliche Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit Haftpflicht	8			
1.17 Definitionen	8			
		<b>4</b>	<b>Kasko-Versicherung</b>	12
		4.1	Versicherungsumfang am Luftfahrzeug	12
		4.2	Versicherungsschutz	12
		4.3	Versicherungsleistungen	13
		4.4	Obliegenheiten im Schadenfall	13
		4.5	Zusätzliche Versicherungsleistung für Motorluftfahrzeuge	13
		4.6	Einschränkungen des Versicherungsumfanges (Ausschlüsse)	13
		4.7	Selbstbehalt	14
		4.8	Schadenfreiheitsrabatt	14
		<b>5</b>	<b>Insassenunfall-Versicherung</b>	15
		5.1	Versicherungsschutz	15
		5.2	Versicherte Personen	15
		5.3	Versicherungsleistungen	15
		5.4	Einschränkungen des Versicherungsumfanges (Ausschlüsse)	17
		5.5	Deckungserweiterungen	17

# Kundeninformation nach VVG

Ausgabe 04

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

Nach Annahme des Antrages / der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag / der Offerte.

## **Wer ist der Versicherer?**

Der Versicherer ist die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, nachstehend Zurich genannt, mit statutarischem Sitz am Mythenquai 2, 8002 Zürich. Zurich ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

## **Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?**

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

## **Wie hoch ist die Prämie?**

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Bei Ratenzahlung kann eine Gebühr für Ratenzahlung hinzukommen. Alle Angaben zur Prämie und allfälligen Gebühren sind im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police enthalten.

## **Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung?**

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet Zurich die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück.

Die Prämie bleibt von Zurich ganz geschuldet, wenn:

- die Versicherungsleistung aufgrund des Wegfalls des Risikos erbracht wurde;
- die Versicherungsleistung für einen Teilschaden erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

## **Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?**

- **Gefahrveränderungen:** Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, muss dies Zurich unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- **Sachverhaltsermittlung:** Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrerhöhungen, Leistungsprüfungen etc. – hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und Zurich alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden von Zurich einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, Zurich die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Zurich ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.
- **Versicherungsfall:** Das versicherte Ereignis ist Zurich unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

## **Wann beginnt die Versicherung?**

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt Zurich bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten vorläufigen Deckungszusage resp. gemäss Gesetz.

### **Wann endet der Vertrag?**

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei Zurich eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von der Auszahlung durch Zurich;
- wenn Zurich die Prämien ändert. Die Kündigung muss diesfalls am letzten Tag des Versicherungsjahres bei Zurich eintreffen;
- wenn Zurich die gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG verletzt haben sollte. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Zurich kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt;
- wenn erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht).

Zurich kann den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und Zurich darauf verzichtet, die Prämie einzufordern;
- wenn der Versicherungsnehmer seiner Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsermittlung nicht nachkommt. Zurich ist berechtigt, nach Ablauf einer schriftlich anzusetzenden vierwöchigen Nachfrist innert zwei Wochen rückwirkend vom Versicherungsvertrag zurückzutreten;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

### **Wie behandelt Zurich Daten?**

Zurich bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt.

Zurich kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Zurich Insurance Group AG zur Bearbeitung weiterleiten.

Ferner kann Zurich bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei Zurich über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Luftfahrzeugversicherung

Ausgabe 01/2009

**Wenn Sie schnell Hilfe oder einen Rat brauchen, sind wir rund um die Uhr und weltweit für Sie da. Unter der Gratisnummer 0800 80 80 80, aus dem Ausland unter 44 628 98 98 (Vorwahl CH +41).**

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung zeichnen wir alle Gespräche im Kontakt mit den Kundendienstzentren auf.

## 1 Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungen

### 1.1 Grundlagen des Versicherungsvertrages

Die Grundlagen des Versicherungsvertrages bilden:

- a) die Versicherungspolice;
- b) die nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB);
- c) die allenfalls angehängten Besonderen Vertragsbestimmungen (BVB);
- d) das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG);

e) die schriftlichen Erklärungen, die der Versicherungsnehmer abgibt.

### 1.2 Inhalt des Versicherungsvertrages

1.2.1  
Der Vertrag kann die folgenden Deckungsbestandteile – einzeln oder kombiniert – beinhalten:

- Dritthaftpflicht-Versicherung (Versicherung der Haftpflichtansprüche von Drittpersonen ausserhalb des versicherten Luftfahrzeuges);
- Einheitsdeckung, kombinierte Haftpflichtversicherung der Haftpflichtansprüche von Dritten und Passagieren;
- Kasko-Versicherung;
- Insassenunfall-Versicherung.

1.2.2  
Die versicherten Deckungsbestandteile sowie die entsprechenden Prämien sind in der Police aufgeführt.

### 1.3 Versicherungsbeginn und Vertragsdauer

1.3.1  
Die Dritthaftpflicht-Versicherung beginnt am Tag, der im Versicherungsnachweis eingetragen ist; die Versicherungen für die anderen Risiken beginnen am Tag, der in der Police bzw. in der schriftlichen Deckungszusage eingetragen ist.

1.3.2  
Bis zur Aushändigung der Police kann Zurich den Antrag schriftlich ablehnen, auch wenn ein Versicherungsnachweis oder eine Deckungszusage abgegeben worden ist. Lehnt sie ab, erlischt der Versicherungsschutz 3 Tage nach dem Ein-

treffen der Mitteilung beim Versicherungsnehmer (vorbehalten bleiben die luftrechtlichen Sonderbestimmungen). Für die Dauer des Versicherungsschutzes ist die Prämie anteilmässig geschuldet.

1.3.3  
Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Sofern in der Police nicht anders vereinbart verlängert sich der Vertrag danach jeweils um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens 3 Monate vorher eine schriftliche Kündigung erhalten hat. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist dem Vertragspartner zugekommen ist.

1.3.4  
Die Versicherungsdeckungen enden, wenn das versicherte Luftfahrzeug im staatlichen Luftfahrzeugregister gelöscht wird.

### 1.4 Geltungsbereich

1.4.1  
**Zeitliche und örtliche Geltung**  
Ist in der Police nichts anderes vereinbart, gelten die Versicherungen für Schäden, die während der Vertragsdauer auf der ganzen Welt eintreten.

1.4.2  
**Leistungsabgrenzung**  
Die Versicherung, mit Ausnahme der Dritthaftpflicht-Versicherung, gelten nur

- wenn das versicherte Luftfahrzeug von den in der Police aufgeführten Personen pilotiert wird;
- bei Kontroll-, Vorführungs-, Abholungs- und Ablieferungsflügen durch Piloten eines Reparatur-, Service- oder Luftfahrzeughandelsunternehmens;

- bei Annahme- und Kontrollflügen durch Piloten des Bundesamtes für Zivilluftfahrt oder der zuständigen ausländischen bzw. gesetzlichen Aufsichtsstelle.

#### 1.4.3

#### **Verwendungszweck**

Die Versicherung erstreckt sich auf den im Antrag deklarierten und der Police erwähnten Verwendungszweck. Wird das versicherte Luftfahrzeug, entgegen der Antragsdeklaration einem Club überlassen oder im Clubbetrieb eingesetzt, besteht für alle Deckungsbestandteile, ausser der Dritthaftpflicht-Versicherung, kein Versicherungsschutz.

### 1.5

#### **Anzeigepflicht bei Gefahrerhöhung und -verminderung**

##### 1.5.1

Treffen die in der Police aufgeführten Angaben nicht mehr zu, hat der Versicherungsnehmer Zurich unverzüglich zu informieren. Jede **Änderung** einer für die Beurteilung **der Gefahr** erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, ist Zurich sofort schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung bei Gefahrerhöhung, so ist Zurich nicht mehr an den Vertrag gebunden. Als erheblich gelten beispielsweise die folgenden Tatsachen:

- Änderungen im Verwendungszweck,
- Wechsel des Luftfahrzeuges,
- Änderungen im Pilotenkreis bzw. der Lizenzen,
- Änderungen der Versicherungswerte,
- vom Bundesamt für Zivilluftfahrt oder der zuständigen ausländischen bzw. gesetzlichen Aufsichtsstelle gemachten Auflagen usw.

Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

##### 1.5.2

Ist der Versicherungsnehmer seiner Anzeigepflicht nachgekommen, so ist die erhöhte Gefahr gedeckt. Zurich ist jedoch berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Anzeige den Vertrag auf 2 Wochen zu kündigen. Eine allfällige Mehrprämie ist vom Eintritt der

Gefahrerhöhung an geschuldet. Bei Gefahrerhöhung reduziert Zurich die Prämie entsprechend.

### 1.6

#### **Prämienzahlung und -rückerstattung**

##### 1.6.1

Die Prämien werden an dem Tag fällig, der in der Police oder im Einzahlungsschein eingetragen ist.

##### 1.6.2

Sofern der Versicherungsnehmer die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt hat und der Vertrag aus irgendeinem Grunde vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben wird, zahlt ihm Zurich die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück und fordert noch fällige Ratenzahlungen nicht mehr ein.

#### **Diese Regelung gilt nicht,**

- wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag im Teilschadenfall während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres, d.h. innerhalb eines Jahres seit Vertragsabschluss kündigt;
- bei Totalverlust des Luftfahrzeugs.

##### 1.6.3

Die Verrechnung mit anderen Forderungen von Zurich aus diesem Vertrag bleibt vorbehalten.

##### 1.6.4

Zurich kann bei Ratenzahlungen einen Zuschlag erheben.

### 1.7

#### **Sistierung**

##### 1.7.1

Will der Versicherungsnehmer die Deckung vom Flugrisiko auf das Stillliegerisiko begrenzen, hat er dies Zurich im voraus zu melden. Sofern das Lufttüchtigkeitszeugnis für mindestens 30 aufeinanderfolgende Tage beim Bundesamt für Zivilluftfahrt hinterlegt wird, gilt folgendes:

- Die Dritthaftpflicht-Versicherung gilt nur am Boden, einschliesslich beim Standlauf der Triebwerke. Nicht versichert sind die Schadenersatzansprüche bei Ereignissen im Zu-

sammenhang mit einem Flug (einschliesslich Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten) sowie Ereignissen auf einer im Gebrauch stehenden Piste;

- die Vollkasko-Versicherung gilt nur noch im Umfang der Stilliegekasko-Versicherung;
- Die Passagierhaftpflicht- und Insassenunfall-Versicherungen sind ausser Kraft.

##### 1.7.2

Bei vollumfänglicher Wiederinkraftsetzung der Versicherungen werden 60% der Jahresprämie für alle versicherten Branchen für die Sistierungsdauer pro rata temporis zurückerstattet.

##### 1.7.3

Ist die Sistierung Folge eines versicherten Schadenfalls, gewährt Zurich keine Prämiengutschrift.

##### 1.7.4

Diese Sistierungsregelung gilt nicht für Luftfahrzeuge über 2700 kg Abfluggewicht, Helikopter, Jets, Turboprops, Hängegleiter (Deltas/Gleitschirme), Ultraleichtflugzeuge, Ecolights, Fallschirme und Modellluftfahrzeuge.

### 1.8

#### **Halter-/Eigentümerwechsel**

##### 1.8.1

Zurich ist von einem Halter- bzw. Eigentümer-Wechsel sofort schriftlich zu benachrichtigen.

##### 1.8.2

Wechselt der Halter bzw. Eigentümer des versicherten Luftfahrzeugs, gehen Rechte und Pflichten **aus der Dritthaftpflicht- oder der Einheitsdeckung** auf den neuen Halter bzw. Eigentümer über, wenn dieser nicht binnen 14 Tagen nach der Handänderung den Übergang der Versicherungen schriftlich ablehnt. Die übrigen Versicherungen erlöschen, wenn ihre Weiterführung nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Alle Versicherungen erlöschen jedoch automatisch, wenn das neue Lufttüchtigkeitszeugnis aufgrund eines anderen Versicherungsvertrags ausgestellt wird.

### 1.8.3

Hat der neue Halter bzw. Eigentümer erst nach Ablauf dieser Frist vom Bestehen der Versicherungen Kenntnis erhalten, kann er binnen 14 Tagen vom Datum der Kenntnisnahme an gerechnet, spätestens aber 14 Tage nach der Fälligkeit der nächsten Jahres- oder Teilprämie, die Versicherungen kündigen. Der Vertrag erlischt dann mit dem Eintreffen der Mitteilung bei Zurich. Die Prämie ist bis zu diesem Zeitpunkt anteilmässig zu entrichten.

### 1.8.4

Lehnt der neue Halter bzw. Eigentümer innerhalb der Frist von 14 Tagen nach Handänderung ab, gehen die Versicherungen nicht auf ihn über (vorbehalten bleiben die luftrechtlichen Sonderbestimmungen).

### 1.8.5

Zurich ist berechtigt, binnen 14 Tagen nachdem sie vom Halter- bzw. Eigentümerwechsel Kenntnis erhalten hat, den Vertrag zu kündigen. Die Versicherungen erlöschen 4 Wochen nach Eintreffen der Rücktrittserklärung beim neuen Halter bzw. Eigentümer.

Die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallende Prämie wird dem neuen Halter bzw. Eigentümer erstattet.

## 1.9

### Änderungen des Prämientarifs

#### 1.9.1

Ändern während der Vertragsdauer die Prämien oder die Selbstbehaltregelungen des Tarifs, so kann Zurich die Anpassung des Vertrags vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die Änderung **spätestens 30 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahrs bekannt zu geben.**

#### 1.9.2

Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag als Ganzes oder die von der Änderung betroffenen Versicherungen innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt der Mitteilung auf den Zeitpunkt zu kündigen, auf den die Prämienhöhung in Kraft treten würde. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens

am letzten Tag dieser Frist bei Zurich eintreffen.

#### 1.9.3

Unterlässt der Versicherungsnehmer die fristgerechte Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrags.

## 1.10

### Schadenfall

#### 1.10.1

##### Anzeigepflicht

Der Eintritt eines Ereignisses, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, hat der Versicherungsnehmer Zurich unverzüglich anzuzeigen, spätestens wenn gegen einen Versicherten einen Anspruch erhoben worden ist.

#### 1.10.2

##### Haftpflicht-Versicherung

Die Verhandlungen mit dem Geschädigten führt Zurich in ihrem Namen oder als Vertreterin des Versicherten. Der Versicherte bzw. der Versicherungsnehmer darf von sich aus dem Geschädigten gegenüber keine Forderungen anerkennen und keine Zahlungen leisten. Kommt es zu einem Zivilprozess, hat er Zurich die Führung zu überlassen. Die von Zurich getroffene Erledigung der Forderungen ist für den Versicherten verbindlich.

#### 1.10.3

##### Kasko-Versicherung

Reparaturen dürfen nur mit Einwilligung von Zurich, nach vorheriger Einreichung eines Kostenvorschlages, in Auftrag gegeben werden.

In dringenden Fällen können Reparaturen ohne Rückfragen vorgenommen werden, sofern sie voraussichtlich CHF 3000.– nicht übersteigen.

#### 1.10.4

##### Insassenumfall-Versicherung

Bei einem Unfall ist so bald als möglich für ärztliche Pflege zu sorgen. Der behandelnde Arzt ist Zurich gegenüber von der Schweigepflicht zu entbinden. Jeder Versicherte ist verpflichtet, sich auf Verlangen von Zurich durch einen von ihr beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.

Bei einem Todesfall haben die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen in die Sektion einzuwilligen, sofern für den Tod noch andere Ursachen als der versicherte Unfall möglich sind.

## 1.11

### Kündigung im Schadenfall

#### 1.11.1

Nach jedem Schadenereignis, für das Zurich Leistungen erbringt, kann die betroffene Versicherung oder der Vertrag als Ganzes gekündigt werden, und zwar

- vom Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat;
- von Zurich spätestens bei der Auszahlung.

#### 1.11.2

Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Versicherung mit dem Eintreffen der Kündigung bei Zurich.

#### 1.11.3

Kündigt Zurich, erlischt die Versicherung 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

## 1.12

### Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt ein Versicherter die ihm durch diesen Vertrag (z.B. Artikel 1.5.1. AVB) übertragenen Obliegenheiten oder werden die gebotenen Melde- und Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt, entfällt ihm gegenüber der Versicherungsschutz bzw. kann Zurich die Leistung entsprechend kürzen. Es sei denn, der Versicherte beweise, dass die Verletzung nach den Umständen als unverschuldet erscheint oder dass der Schaden auch bei Erfüllung der Obliegenheit eingetreten wäre (Exkulpationsmöglichkeit im Sinne von Art. 45 Abs. 1 VVG).

## 1.13

### Rückforderung von zuviel erbrachten Leistungen

Hat Zurich auf Grund der entsprechenden Gesetzgebung über die Luftfahrt Leistungen zu erbringen, die sich nach den übrigen Bestimmungen dieses Ver-

trags und dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag nicht erbringen müsste, kann sie diese vom Versicherungsnehmer zurückfordern.

#### **1.14 Gerichtsstand und Rechtsanwendung**

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherten wahlweise der ordentliche Gerichtsstand (Sitz von Zurich) oder sein schweizerischer Wohnort bzw. Sitz zur Verfügung. In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gelten das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) und die Bestimmungen über die Versicherung und Sicherstellung in der Schweizerischen Gesetzgebung über die Luftfahrt.

#### **1.15 Makler-/Brokervergütung**

Beauftragt der Versicherungsnehmer einen Versicherungsmakler zum Abschluss oder Betreuung der Police, ist es möglich, dass Zurich gestützt auf eine Zusammenarbeitsvereinbarung für dessen Tätigkeit ein Entgelt bezahlt.

#### **1.16 Luftrechtliche Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit Haftpflicht**

Bis zu den Pflichtgarantiesummen gilt folgendes:

##### **1.16.1**

**Für den geschädigten Dritten auf der Erde** sind die Angaben auf dem Versicherungsnachweis massgebend, auch wenn sie von der Police abweichen. Insbesondere sind die Mindestgarantiesummen, die auf dem Versicherungsnachweis in Sonderziehungsrechten angegeben sind, von Zurich gewährleistet.

##### **1.16.2**

Endet der Versicherungsvertrag

- während des Flugs, verlängert sich der Versicherungsschutz bis zur nächsten Landung, bei der die Bordpapiere amtlich geprüft werden können, höchstens aber um 24 Stunden;
- vor dem im Versicherungsnachweis angegebenen Zeitpunkt bleiben Ersatz-

ansprüche gleichwohl bis zum Entzug des Lufttüchtigkeitszeugnisses oder dem Nachweis einer neuen Sicherstellung gedeckt, längstens aber bis zu 15 Tagen nachdem das Bundesamt für Zivilluftfahrt vom Ende des Vertrags benachrichtigt worden ist. Als Zeitpunkt des Entzugs gilt der Tag, an dem die Entzugsverfügung rechtskräftig wird.

##### **1.16.3**

**Dem geschädigten Dritten auf der Erde** werden nur die nach der Schweizerischen Luftfahrtgesetzgebung zulässigen Ausschlüsse entgegengehalten.

##### **1.16.4**

Für Schweizerische Flugbetriebsunternehmen gilt bis zur Pflichtgarantiesumme zudem folgendes:

Die Versicherungsdeckung endet spätestens nach Ablauf von 15 Tagen, nachdem Zurich das Bundesamt für Zivilluftfahrt vom Ende des Vertrags benachrichtigt hat. Als Zeitpunkt des Rück- bzw. Entzugs der Deckung gilt der Tag, an dem die entsprechende Verfügung rechtskräftig wird. Das Rückforderungsrecht gemäss Artikel 1.13. AVB bleibt vorbehalten.

#### **1.17 Definitionen**

##### **Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)**

Die AVB umschreiben Rechte und Pflichten der Vertragsparteien für alle Versicherungsverträge, auf die sie anwendbar sind. Damit sie gelten, müssen sie im Versicherungsvertrag erwähnt sein.

##### **Antrag**

Der (Versicherungs-)Antrag ist die Willenserklärung des Kunden, einen Versicherungsvertrag abzuschliessen zu wollen. Er umfasst alle zur Vertragsschliessung erforderlichen Informationen und muss vom Versicherungsnehmer unterzeichnet werden.

##### **Anzeigepflicht (-Verletzung)**

Die Pflicht des Antragsstellers alle für den Abschluss des Versicherungsvertrages erforderlichen Informationen zu liefern. Durch das versehentliche oder absichtliche Verschweigen riskiert der Versicherungsnehmer den Rücktritt oder die Kündigung vom Vertrag seitens des Ver-

sicherers.

##### **Ausschluss**

Einschränkung der Versicherungsdeckung.

##### **Besatzungsmitglieder**

Personen, die zur Führung des Luftfahrzeugs oder zu sonstigen Dienstleistungen an Bord vom Verfügungsberechtigten ermächtigt sind und die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen besitzen, in Ausübung ihrer Funktion.

##### **Besondere Vertragsbedingungen (BVB)**

Zusätzlich zu den AVB werden in der Police allfällige individuelle Vereinbarungen als Besondere Bedingungen aufgeführt.

##### **Clubbetrieb**

Das Zurverfügungstellen des versicherten Luftfahrzeuges an einen Club bzw. Fluggruppe.

##### **Clubs**

Vereinigungen, deren Zweck unter anderem darin besteht, Mitgliedern und/oder Nichtmitgliedern Luftfahrzeuge zur Verfügung zu stellen.

##### **Ersatzwert**

Der Ersatzwert ist der Wert, den das versicherte Interesse zur Zeit des Eintrittes des befürchteten Schadenereignisses gehabt hat.

##### **Garantiesumme**

Als Garantie- oder Versicherungssumme wird der Höchstbetrag bezeichnet, der vom Versicherer bei Eintritt des Ereignisses bezahlt wird.

##### **Haftpflicht**

Das Gesetz schreibt die Versicherung der Haftung des Luftfahrzeughalters gegenüber Dritten und Passagieren vor.

##### **Insassen**

Besatzungsmitglieder und Passagiere.

##### **Kasko**

Kasko ist ein Kurzwort für Kaskoversicherung und steht für die Sachversicherung des ganzen Luftfahrzeuges.

##### **LFV**

Verordnung über die Luftfahrt vom 14. November 1973 (in der jeweils aktuellen Fassung).

##### **LTrV**

Verordnung über den Lufttransport vom

17. August 2005.

### **Luftfrachtführer**

Wer die Beförderung von Reisenden, Reisegepäck oder Gütern mit einem Luftfahrzeug übernimmt. Die Beförderung kann gegen Entgelt oder unentgeltlich von einem betriebsbewilligten Luftfahrtunternehmen erfolgen.

### **Makler (Broker)**

Makler (Broker) sind unabhängige Unternehmen oder Privatpersonen, die bei der Vermittlung und/oder Betreuung von Versicherungen an keine Versicherungsgesellschaft gebunden sind.

### **Police**

Beweisurkunde für den Abschluss eines Versicherungsvertrages.

### **Prämie**

Gegenleistung des Versicherungsnehmers für die Übernahme des Risikos durch den Versicherer sowie für die Deckung der Kosten.

### **Passagiere**

Personen, die sich mit Zustimmung des Piloten oder des Luftfrachtführer im versicherten Luftfahrzeug befinden und nicht Besatzungsmitglieder sind. Den Passagieren gleichgestellt werden Flugschüler am Doppelsteuer und Fallschirmspringer.

### **Selbstbehalt**

Eigenbeteiligung des Versicherungsnehmers im Schadenfall. Der Selbstbehalt kann in Form eines Prozentsatzes oder eines fixen Betrages definiert werden.

### **Sonderziehungsrecht (SZR)**

Das Sonderziehungsrecht ist eine Währungseinheit, die der Internationale Währungsfonds (IWF) als Rechnungs- und Zahlungseinheit geschaffen hat. Sein Wert wird täglich auf der Basis eines Korbes der wichtigsten internationalen Währungen berechnet.

### **Sorgfaltspflicht (-Verletzung)**

Die schuldhaft Verletzung von selbstverständlichen Schadenverhütungsregeln.

### **Standlauf**

Betrieb der Triebwerke zu technischen Zwecken, ohne Flugabsicht.

### **Unfall**

Als Unfall gilt die plötzliche, nicht be-

absichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.

### **Versicherte**

Definierter (mit-)versicherter Personenkreis.

### **Versichertes Luftfahrzeug**

Das in der Police und/oder im Antrag eingetragene Luftfahrzeug (inkl. eingebaute Bestandteile sowie Ausrüstungsgegenstände, die sich beim Schadenereignis im versicherten Fluggerät befanden).

### **Versicherungsnehmer**

Die in der Police bezeichnete versicherte Person bzw. Personenkreis.

### **Versicherungsvertrag (Police)**

Beim Versicherungsvertrag handelt es sich um die Vereinbarung zwischen dem Versicherungsnehmer und Zurich, die einerseits die Entrichtung von Prämien und andererseits die Ausrichtung von Versicherungsleistungen bei Eintritt des versicherten Ereignisses regelt.

### **Versicherungswert**

Als Versicherungswert wird der Wert der versicherten Sache im Zeitpunkt des Abschlusses bezeichnet.

### **Verspätung**

Schadenersatzansprüche infolge verspäteter Luftbeförderung von Passagieren, Reisegepäck oder Gütern werden ausschliesslich im Sinne von Art. 10 LTrV angewendet.

### **UVG**

Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981.

### **VVG**

Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 in der jeweils gültigen Fassung.

### **Zurich**

Der Versicherer, Vertragspartner des Versicherungsnehmers.

## **2**

### **Versicherung der Haftpflichtansprüche von Drittpersonen ausserhalb des Luftfahrzeugs (Dritthaftpflicht-Versicherung)**

Neben den gemeinsamen Bestimmungen gilt:

#### **2.1**

##### **Versicherungsschutz**

##### **2.1.1**

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die Versicherten erhoben werden, infolge von:

- Verletzung oder Tötung von Personen (Personenschäden);
- Beschädigung oder Zerstörung von Sachen (Sachschäden);

Versicherungsschutz wird bei Personen- und Sachschäden in folgenden Situationen gewährt:

- beim Betrieb des versicherten Luftfahrzeugs;
- bei Unfällen, die vom Luftfahrzeug verursacht werden, wenn es nicht in Betrieb ist;
- Bei Hilfeleistungen nach Unfällen des Luftfahrzeugs;

Die Benützung des Notfallschirms ist der Benützung des Luftfahrzeugs gleichgestellt.

##### **2.1.2**

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, sind die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten für angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr versichert (Schadenverhütungskosten).

#### **2.2**

##### **Versicherte Personen**

Versichert sind:

- der Halter, der Eigentümer und Personen, die an ihrer Stelle verantwortlich



sind;

- die Besatzungsmitglieder;
- die Lenker von Modellluftfahrzeugen.

## 2.3 Versicherungsleistungen

### 2.3.1

Im Rahmen der in der Police aufgeführten Garantiesummen bezahlt Zurich berechnete Ansprüche und wehrt unberechtigte ab.

### 2.3.2

Die Leistungen von Zurich (einschliesslich Schadenzinsen, Anwalts-, Experten-, Gerichtskosten, Parteientschädigungen und Schadenverhütungskosten) sind – unbeschadet der Rechte der Geschädigten – auf die in der Police eingetragene Garantiesumme pro versichertem Ereignis begrenzt (vorbehaltlich Artikel 2.3.3 AVB). Die Gesamtheit aller Schäden aus derselben Ursache gilt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten, als ein Ereignis.

### 2.3.3

In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der EFTA und den Mittelmeer-Randstaaten gilt diejenige Garantiesumme, welche das beflogene Land vorschreibt, sofern diese höher ist, als die in der Police eingetragene Summe. Wird jedoch eine unbegrenzte Garantiesumme verlangt, gilt die in der Police vereinbarte.

### 2.3.4

Bei Schäden, verursacht durch Lärm, Erschütterungen und dergleichen, sind die Leistungen auf die Pflichtgarantiesummen gemäss Schweizerischer Verordnung über die Luftfahrt (LFV) begrenzt, auch wenn die in der Police eingetragene Garantiesumme höher ist.

### 2.3.5

Bei Schäden, verursacht durch Umweltbeeinträchtigungen und dergleichen (mittelbar oder unmittelbar verursacht durch Verschmutzung und Verseuchung jeder Art, elektrische oder elektromagnetische Interferenz, Beeinträchtigung der Benützung von Eigentum), sind die Leistungen auf die Pflichtgarantiesummen gemäss Schweizerischer Verordnung über die Luftfahrt begrenzt, auch wenn die in der Police eingetragene

Garantiesumme höher ist.

Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Umweltbeeinträchtigung Ursache oder Folge eines Absturzes, eines Feuers, einer Explosion, einer Kollision oder einer auf gezeichneten Notlage ist, welche ausserordentliche Flug-Operationen bedingt.

### 2.3.6

In der Schweiz, den EU- und EFTA-Mitgliedstaaten sowie Mittelmeer-Randstaaten sind Schäden infolge von Kriegshandlungen, Terrorakten, Entführungen, Sabotage, unrechtmässiger Inbesitznahme des versicherten Luftfahrzeuges sowie Aufruhr bis zur Mindestgarantiesumme (gemäss Art. 125 LFV) mitversichert. Abweichend von Artikel 2.3.2 AVB sind die Leistungen von Zurich aus einem oder mehreren Schadenfällen auf die in der Police erwähnte Garantiesumme pro Versicherungsjahr begrenzt (Einmalgarantie).

## 2.4 Selbstbehalt

### 2.4.1

Ist im Vertrag nichts anderes vereinbart, hat der Versicherungsnehmer bei Sachschäden und Schadenverhütungskosten CHF 200.– pro Ereignis zu tragen.

### 2.4.2

Bei Sachschäden von Dritten, verursacht durch Ballone, muss der Versicherungsnehmer CHF 1000.– pro Schadenereignis selber tragen.

## 2.5 Einschränkungen des Versicherungsumfanges (Ausschlüsse)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich (unter Vorbehalt der luftrechtlichen Sonderbestimmungen) nicht auf Ansprüche

- des Halters bzw. von im entsprechenden Fall haftpflichtigen Versicherten;
- von Insassen für Schäden, die sie bei der Benützung des versicherten Luftfahrzeuges erleiden;
- für Schäden am versicherten Luftfahrzeug;
- für Schäden an Sachen, die sich im oder am versicherten Luftfahrzeug be-

finden (inkl. Aussenlasten);

- als Folge der Anwendung von Sprühmitteln und des Mitführens der Chemikalien zu diesem Zweck;
- wenn das versicherte Luftfahrzeug vorsätzlich ohne die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen für die Besatzungsmitglieder oder das versicherte Luftfahrzeug verwendet wird;
- bei Verwendung des Luftfahrzeugs für Vergehen oder Verbrechen durch die versicherten Personen;
- aus Schäden bei militärischer Verwendung des versicherten Luftfahrzeugs;
- aus Schäden infolge biologischer oder chemischer Einwirkungen;
- aus Schäden infolge Einwirkung ionisierender Strahlen;
- aus Schäden verursacht durch Lärm und andere Immissionen. Vorbehaltlich bleibt die Deckung von Umwelt- und Lärmbeeinträchtigungen im Sinne von Artikel 2.3.4 und 2.3.5 AVB;
- infolge Krieg, Konfiskation, Hijacking und ähnlichen Gewaltakten. Vorbehaltlich bleibt Artikel 2.3.6 AVB;
- aus Schäden im Zusammenhang mit der falschen Datumserkennung von elektronischen Mitteln;
- aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen;
- aus reinen Vermögensschäden;
- aus Schäden resultierend aus dem Transport von Gütern.

**Für Fallschirme gelten zusätzlich** nicht versicherte Ansprüche

- aus Schäden, welche die Insassen des zum Absprung benützten Luftfahrzeuges (Absetzluftfahrzeug) erleiden;
- aus Schäden an Sachen, die sich im Absetzluftfahrzeug befinden;
- aus Schäden am Absetzluftfahrzeug, so lange sich der Fallschirmspringer im oder am Luftfahrzeug befindet.

### **3 Einheitsdeckung, Versicherung der Haftpflichtansprüche von Dritten und Passagieren**

Neben den gemeinsamen Bestimmungen und Art. 2 AVB (Dritthaftpflicht-Versicherung) gilt:

#### **3.1 Versicherungsschutz**

##### **3.1.1**

Durch die Einheitsdeckung (auch CSL oder combined single limit genannt) sind pro Schadenereignis Ansprüche bis zur Höhe der in der Police eingetragenen Garantiesumme im Sinne des erwähnten Versicherungsschutzes nach Artikel 2.1. und 3.1. AVB versichert, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die unter Art. 2.2. oder 3.2. AVB aufgeführten Versicherten gestellt werden.

##### **3.1.2**

In Ergänzung zur Dritthaftpflichtversicherung (Art. 2 AVB) sind Schadenersatzansprüche versichert, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen durch die Benutzung des Luftfahrzeugs von Passagieren gegen die Versicherten erhoben werden, infolge von:

- Verletzung oder Tötung von Personen (Personenschäden);
- verspäteter Beförderung von Passagieren und/oder zur Luftbeförderung aufgegebenem Reisegepäck, das sich an Bord eines Luftfahrzeugs oder sich sonst in Obhut des Luftfrachtführers befindet (Verspätungsschäden);
- Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Sachen, die Passagiere auf sich tragen, mitführen oder Güter, die sich sonst in Obhut des Luftfrachtführers befinden (Sachschäden);

Versicherungsschutz wird bei Personen- und Sachschäden in folgenden Situationen gewährt:

- beim Betrieb des versicherten Luftfahr-

zeugs;

- bei Unfällen, die vom Luftfahrzeug verursacht werden, wenn es nicht in Betrieb ist, namentlich beim Ein- und Aussteigen sowie beim Öffnen und Schliessen beweglicher Luftfahrzeugteile;
- Bei Hilfeleistungen nach Unfällen des Luftfahrzeugs;

#### **3.2 Versicherte Personen**

Versichert sind

- der Halter oder Luftfrachtführer sowie Personen, die an ihrer Stelle nach Gesetz verantwortlich sind;
- die Besatzungsmitglieder.

#### **3.3 Versicherungsleistungen**

##### **3.3.1**

Im Rahmen der in der Police aufgeführten Garantiesummen bezahlt Zurich berechnete Ansprüche und wehrt unberechnete ab.

##### **3.3.2**

Die Leistungen von Zurich (einschliesslich Schadenzinsen, Anwalts-, Experten- und Gerichtskosten sowie Parteientschädigungen) sind auf die in der Police eingetragene Garantiesumme pro versichertes Ereignis und Passagier begrenzt. Die Gesamtheit aller Schäden aus derselben Ursache gilt als ein Ereignis.

##### **3.3.3**

Bei Unfällen mit Verletzungs- oder Todesfolgen leistet Zurich eine Vorauszahlung von SZR 16 000.– innerhalb von 15 Tagen ab der Identifikation der schadenersatzberechtigten natürlichen Person.

##### **3.3.4**

Für Schadenansprüche aus verspäteter Personenbeförderung ist die Garantiesumme pro Passagier auf SZR 4150.– begrenzt.

##### **3.3.5**

Für Sach- und/oder Verspätungsschäden von mitgeführtem Reisegepäck ist die Garantiesumme pro Passagier auf SZR 1000.– im Maximum CHF 5000.–

begrenzt.

##### **3.3.6**

Für Sach- und/oder Verspätungsschäden von beförderten Gütern die Garantiesumme auf SZR 17.– pro Kilogramm begrenzt.

##### **3.3.7**

Befinden sich im Luftfahrzeug mehr Passagiere als versicherte Sitzplätze, werden die Leistungen im Verhältnis der versicherten Sitzplätze zur Passagierzahl gekürzt. Die Kürzung wird nicht vorgenommen, wenn nicht mehr als die Hälfte der Sitze durch maximal je 2 Kinder bis 12 Jahre oder durch einen Erwachsenen mit einem Kind unter 2 Jahren besetzt sind.

##### **3.3.8**

In der Schweiz, den EU-, EFTA-Mitgliedstaaten sowie Mittelmeer-Randstaaten sind Schäden infolge von Kriegshandlungen, Terrorakten, Entführungen, Sabotage, unrechtmässiger Inbesitznahme des versicherten Luftfahrzeugs sowie Aufruhr bis zur Mindestgarantiesumme (gemäss Art. 132a LTrV) mitversichert. Abweichend von Artikel 3.3.2. AVB sind die Leistungen von Zurich aus einem oder mehreren Schadenfällen auf die in der Police erwähnte Garantiesumme pro Versicherungsjahr begrenzt (Einmalgarantie).

#### **3.4 Entschädigung von Ansprüchen Dritter**

Vorweg werden Ansprüche von Dritten ausserhalb des Luftfahrzeugs bis zu der in der Verordnung über die Luftfahrt (LFV) angegebenen Pflichtgarantiesumme entschädigt.

#### **3.5 Entschädigung von Passagier-Ansprüchen**

Für Ansprüche von Passagieren steht in allen obgenannten Fällen mindestens noch diejenige Summe zur Verfügung, welche der Differenz zwischen der in der Police eingetragenen Garantiesumme und der Sicherstellungssumme gemäss Verordnung über die Luftfahrt (LFV) ent-

spricht.

### 3.6 Anrechnung an Haftpflichtansprüche

Die Entschädigungen aus einer Insassen-unfall-Versicherung bei Zurich sowie Leistungen aufgrund von Regress-ansprüchen als Folge von Entschädigungen an die Berechtigten, werden auf die gerichtlich festgesetzten oder aussergerichtlich vereinbarten Haftpflicht-ansprüche der Berechtigten angerechnet.

### 3.7 Selbstbehalt

Ist in der Police nichts anderes vereinbart, hat der Versicherungsnehmer bei Sach- underspätungsschäden sowie Schaden-verbütungskosten CHF 200.– pro Ereignis und besetzten Sitzplatz zu tragen.

### 3.8 Beförderungsscheine

Der Luftfrachtführer und die übrigen Ver-sicherten sind bei gewerbsmässigen bzw. entgeltlichen privaten Flügen dafür ver-antwortlich, dass den Passagieren Be-förderungsscheine, die gemäss Gesetz und internationalen Abkommen vor-geschrieben sind, ausgehändigt werden. Bei Nichtaushändigung oder Mängeln im Inhalt der Beförderungsscheine hat Zurich Leistungen nur in dem Umfang zu erbringen, wie wenn ordnungsgemässe Beförderungsscheine ausgehändigt worden wären.

### 3.9 Einschränkungen des Versicherungs-umfanges (Ausschlüsse)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich unter Vorbehalt der luftrechtlichen Sonderbestimmungen und in Ergänzung zu Artikel 2.5. AVB nicht auf Ansprüche

- wenn das versicherte Luftfahrzeug vor-sätzlich ohne die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen für die Besatzungsmitglieder oder das ver-sicherte Luftfahrzeug verwendet wird; für Passagiere gilt dieser Ausschluss nur, falls sie vor dem Flug davon Kennt-nis hatten oder nach den Umständen

hätten davon wissen müssen;

- bei Flügen zum Zweck eines Vergehens oder Verbrechen; für Passagiere gilt dieser Ausschluss nur, wenn sie selbst am Vergehen oder Verbrechen beteiligt waren.

## 4 Kasko-Versicherung

Neben den gemeinsamen Bestimmungen gilt:

### 4.1 Versicherungsumfang am Luftfahr-zeug

Versichert sind Schäden, von welchen das versicherte Luftfahrzeug gegen den Willen des Versicherungsnehmers oder allfälliger Anspruchsberechtigter be-troffen wird. Mitversichert sind die mit dem Luftfahrzeug fest verbundenen Teile gemäss der von der zuständigen Luft-fahrtbehörde genehmigten Ausrüstungs-liste sowie das im Luftfahrzeug mit-geführte Zubehör.

### 4.2 Versicherungsschutz

Die versicherten Ereignisse sind in der Police einzeln aufgeführt. Gedeckt sind Schäden am versicherten Luftfahrzeug durch die direkte Einwirkung der nach-stehenden Ereignisse.

4.2.1  
Versichert sind durch die **Vollkasko-**Versicherung

#### a) Kollision

Schäden durch ein plötzlich und gewalt-sam von aussen einwirkendes Ereignis (dazu gehören insbesondere Schäden durch Zusammenstoss, Umkippen, Ab-sturz, Ein- und Versinken, unvorherseh-bare Überlastung der Zellenstruktur während des Fluges) sowie mehr als

30-tägige Verschollenheit.

#### b) Diebstahl

Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung durch Raub oder Entwendung (nicht aber Veruntreuung), Beschädigung oder Zerstörung beim Versuch dazu.

c)  
**Naturgefahren/Elementarschäden**  
Schäden, die unmittelbar verursacht wer-den durch die Naturereignisse Hoch-wasser, Überschwemmung, Sturm (= Windgeschwindigkeit von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawinen, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben. Zudem versichert sind Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erd-beben) und vulkanische Eruptionen. Die Aufzählung ist abschliessend.

#### d) Glasbruch

Schäden an Luftfahrzeugteilen aus Glas oder aus Werkstoffen, die als Glaseratz dienen. Nicht versichert sind Glühlampen und Röhren.

#### e) Feuer

Schäden durch Brand, Explosion und Blitzschlag.

f)  
**Marderschäden bzw. Kleintierfrass**  
Schäden durch Marder oder Kleintiere, insbesondere Biss- und Folgeschäden.

4.2.2  
Versichert sind durch die **Stillliege-kasko-**Versicherung

Gleiche Ereignisse wie bei der Vollkasko-Versicherung, aber nur am Boden, ein-schliesslich Standlauf der Triebwerke. Nicht versichert sind Ereignisse im Zusammenhang mit einem Flug (ein-schliesslich Vorbereitungs- und Abschluss-arbeiten) sowie Ereignisse auf einer in Gebrauch stehenden Piste. Bei Ballonen sind Schäden ab Beginn des Füllvorgangs bis zur vollständigen Entleerung nicht versichert.

### 4.3 Versicherungsleistungen

#### 4.3.1

Zurich bezahlt den Totalverlust bzw. die Reparaturkosten (ohne Eil- und Überzeitzuschläge), die Bergungs-, Transport- und Zollkosten sowie die Kosten für das Einfliegen nach der Reparatur. Die Leistung ist für die Reparatur und den Totalverlust

- im 1. Jahr ab Vertragsbeginn auf 100 %
- im 2. Jahr ab Vertragsbeginn auf 100 %
- im 3. Jahr ab Vertragsbeginn auf 100 %
- im 4. Jahr ab Vertragsbeginn auf 90 %
- im 5. Jahr ab Vertragsbeginn auf 80 %
- in den folgenden Jahren auf 60 %

der in der Police eingetragenen Versicherungssumme begrenzt.

Totalverlust wird angenommen, wenn die Reparaturkosten die oben erwähnten Prozentsätze der Versicherungssumme erreichen oder übersteigen. Wurde der Versicherungswert, auf dem die Prämie berechnet wurde, beim Versicherungsabschluss unter dem Ersatzwert deklariert, kürzt Zurich ihre Leistungen im Teilschaden anteilmässig.

Zurich ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, über verwertbare Teile auf eigene Rechnung zu verfügen. In diesem Fall hat der Versicherungsnehmer, entsprechend dem Verlangen von Zurich, das Luftfahrzeug oder Teile davon sowie alle dazugehörigen Dokumente zur Verfügung zu stellen und die zur Eigentumsübertragung oder Umschreibung erforderlichen Erklärungen abzugeben bzw. Zurich hierzu zu bevollmächtigen.

Im Teilschadenfall gelten die schadenbedingten Aufwendungen für die Wiederherstellung, bei Abhandenkommen oder Zerstörung von Instrumenten und Teilen deren Ersatzwert, unter Abzug des vereinbarten

Selbstbehaltes.

- Zum Nachweis der zu vergütenden Aufwendungen sind Zurich die Belege einschliesslich allfälliger Fremdrechnungen im Original vorzulegen. Fremdrechnungen in anderer als der Vertragswährung werden zum am Tag ihrer Erstellung gültigen Kurs umgerechnet.
- Verzichtet der Versicherungsnehmer darauf, das Luftfahrzeug wiederherstellen zu lassen, leistet Zurich eine angemessene Entschädigung unter Zugrundelegung des günstigsten Kostenvoranschlags ohne Mehrwertsteuer.

Allfällige Entsorgungskosten des Luftfahrzeuges im Totalschadenfall gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Die Kosten für das Einfliegen nach der Reparatur sind auf **5 %** der Reparaturkosten begrenzt.

#### 4.3.2

Zusätzlich bezahlt Zurich im Teil- und Totalschadenfall die ausgewiesenen Such-, Bergungs-, Transport- und Zollkosten sowie Kosten für einen Schaumteppich, und zwar insgesamt bis 20% der Versicherungssumme, höchstens jedoch CHF 100 000.– pro Ereignis.

#### 4.3.3

Wurde durch die Reparatur der Zustand des Luftfahrzeugs verbessert, so dass z. B. Einsparungen bei Revisions- und Unterhaltsarbeiten entstehen, geht dieser Teil zulasten des Versicherungsnehmers.

#### 4.3.4

Ist ein abhanden gekommenes oder verschollenes Luftfahrzeug mehr als 30 Tage lang unauffindbar, bezahlt Zurich den in Artikel 4.3.1. AVB für das entsprechende Jahr ab Vertragsbeginn aufgeführten Prozentsatz der Versicherungssumme. Damit gehen die Eigentumsrechte am versicherten Luftfahrzeug im Umfange ihrer Entschädigungsleistung auf Zurich über.

#### 4.3.5

Unter Vorbehalt einer anderslautenden Erklärung in der Police erfolgt die Zahlung der Versicherungsleistung an den Versicherungsnehmer.

### 4.4 Obliegenheiten im Schadenfall

#### 4.4.1

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Vermeidung weiteren Schadens dienen kann. Er hat die Weisungen von Zurich und des von ihr beauftragten Sachverständigen wegen der weiteren Behandlung des Schadens zu befolgen, insbesondere hat er Zurich das versicherte Luftfahrzeug sowie alle dazugehörigen Unterlagen zugänglich zu machen. Zurich ist berechtigt, Teile des beschädigten Luftfahrzeugs zu Prüfzwecken zu entnehmen.

Soweit dritte Personen oder amtliche bzw. private Stellen mit der Untersuchung, Prüfung und Reparatur des Luftfahrzeugs befasst sind, ist Zurich ermächtigt, von diesen alle zweckdienlichen Auskünfte einzuholen.

#### 4.4.2

Über die Reparaturstelle entscheidet Zurich oder der von ihr beauftragte Sachverständige durch Reparaturfreigabe. Den Reparaturauftrag hat der Versicherungsnehmer oder sonst dazu Berechtigte zu erteilen.

Weisungen und Reparaturfreigaben enthalten keine Anerkennung der Leistungspflicht von Zurich.

### 4.5 Zusätzliche Versicherungsleistung für Motorluftfahrzeuge

Nach einer Notlandung, bei der kein entschädigungspflichtiger Schaden am Motorluftfahrzeug eingetreten ist, bezahlt Zurich die Kosten der für einen Wiederstart vom Notlandeplatz notwendigen technischen Überprüfung des Luftfahrzeugs durch einen lizenzierten Unterhaltsbetrieb und/ oder die Transportkosten bis zum nächst geeigneten Startplatz, höchstens CHF 2000.–.

### 4.6 Einschränkungen des Versicherungsumfanges (Ausschlüsse)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich (unter Vorbehalt der luftrechtlichen

Sonderbestimmungen) nicht auf

- Schäden, wenn das versicherte Luftfahrzeug vorsätzlich ohne die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen für die Besatzungsmitglieder oder das versicherte Luftfahrzeug, verwendet wird. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn das Luftfahrzeug ohne Wissen und Willen des Versicherungsnehmers und ohne dessen Verschulden ohne die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen geführt wurde;
- Betriebsschäden, d.h. Schäden ohne gewaltsame äussere Einwirkungen (z. B. Riss-, oder Abnutzungsschäden);
- Schäden infolge von Kurzschlüssen, sofern sie auf einen Betriebsschaden zurückzuführen sind;
- Schäden am Triebwerk, entstanden durch Manipulationsfehler, durch Überbelastung oder durch Überhitzung desselben;
- Schäden am Triebwerk, entstanden durch Einsaugen von Fremdkörpern und Substanzen, die zu einer allmählichen Verschlechterung der Beschaffenheit oder Leistung des Triebwerks führen. Dies gilt nicht für Einsaugschäden, die zu einem plötzlich auftretenden Schadenereignis am Triebwerk oder zu seinem sofortigen Stillstand führen. Schäden am Triebwerk, entstanden durch Gegenstände im Triebwerk oder Triebwerksschacht, die bei der Vorflugkontrolle gemäss Luftfahrzeug-Flughandbuch (AFM) hätten gesehen werden müssen, bleiben jedoch ausgeschlossen;
- Schäden, die sich infolge fehlender Sicherungsmassnahmen während der Abstellzeit im Freien ereignen;
- Schäden infolge von Fehlen oder Einfrieren von Flüssigkeiten (ausser bei Diebstahl);
- aus Schäden, entstanden durch Material-, Konstruktions- oder andere Fehler am Luftfahrzeug, soweit diese Fehler dem Versicherungsnehmer bekannt waren oder bekannt sein mussten;

- ausgebaute Bestandteile, ausgenommen die zwecks Transport oder Verwahrung des Luftfahrzeugs demontierten Haupttragflächen, Höhenleitwerke und Rotorblätter;
- Schäden, entstanden infolge von Unterhalts- oder Reparaturarbeiten, die am Luftfahrzeug durch Personen ohne die erforderlichen Lizenzen oder Bewilligungen ausgeführt wurden;
- Schäden bei Verwendung des Luftfahrzeugs für Vergehen, Verbrechen oder beim Versuch dazu;
- Schäden, entstanden durch Mitführen von explosionsgefährlichen oder selbstentzündlichen Gegenständen, Gasen oder Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Leuchtmunition (als Teil der Flugzeug-Ausrüstung) sowie in den Luftfahrzeugen mitgeführten Betriebsstoffen;
- Schäden bei militärischer Verwendung;
- Schäden infolge von kriegerischen Ereignissen, Streik, Aufruhr, Unruhen, Terror-, Gewalt- oder Sabotageakten, Beschlagnahme, Flugzeugentführung oder Requisition;
- Einwirkung ionisierender Strahlen;
- Schäden, entstanden bei Ballonen infolge Verlust des Füllgases, es sei denn, dass der Verlust durch ein versichertes Unfallereignis verursacht wurde;
- Schäden an Ballonen infolge Nichtbeachtung der erforderlichen Sicherungsmassnahmen vor und nach der Fahrt;
- Schäden an Ballonen als Folge von Transporten ausserhalb der Europäischen Union, der EFTA den Mittelmeer-Randstaaten und der Schweiz;
- Hitze- und Sengschäden an Heissluftballonen (Betriebsschäden).

#### **4.7 Selbstbehalt**

##### 4.7.1

Ein in der Police eingetragener Selbstbehalt geht bei jedem Ereignis pro Flugzeug, für das die Gesellschaft Leistungen erbringen muss, zulasten des Versiche-

rungsnehmers.

##### 4.7.2

Vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung in der Police entfällt der Selbstbehalt bei Totalverlust.

##### 4.7.3

Werden Kosten nach einer Notlandung bezahlt, bei der kein entschädigungspflichtiger Schaden am Motorluftfahrzeug eingetreten ist, entfällt der Selbstbehalt.

##### 4.7.4

Für Ballone, Segelflugzeuge (inkl. Motorsegler) sowie Kolbenmotorflugzeuge bis zu einem maximalen Abfluggewicht von 2000 kg wird bei Schäden infolge von Naturgefahren bzw. Elementarereignissen am Boden und Diebstahl kein Selbstbehalt erhoben.

#### **4.8 Schadenfreiheitsrabatt**

##### 4.8.1

Soweit vereinbart – gewährt Zurich dem Versicherungsnehmer zu Beginn des Versicherungsjahres einen in der Police festgelegten Schadenfreiheitsrabatt auf die Kaskoprämie (exkl. eidg. Stempelabgabe und Kriegskaskoprämie). Der Schadenfreiheitsrabatt muss zurückgezahlt werden, wenn bis zum Ablauf eines Versicherungsjahrs ein entschädigungspflichtiger Kaskoschaden eingetreten ist und/oder die Kaskoversicherung nicht um ein weiteres Jahr mit Zurich verlängert wird.

##### 4.8.2

Die für die Abrechnung massgebende Zeit muss mindestens acht Monate betragen, ansonsten die Abrechnung zusammen mit derjenigen des Folgejahrs erstellt wird. Saldi unter CHF 50.– werden nicht berücksichtigt.

## 5 Insassenunfall-Versicherung

### 5.1 Versicherungsschutz

#### 5.1.1

Versichert sind Unfälle im Zusammenhang mit der Benützung des versicherten Luftfahrzeuges.

#### 5.1.2

Als Unfälle gelten Körperschädigungen gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG).

#### 5.1.3

Als Unfälle gelten zusätzlich:

a)

Das unfreiwillige Einatmen von Gasen oder Dämpfen und die versehentliche Einnahme giftiger oder ätzender Stoffe;

b)

Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich und Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, ausgenommen Sonnenbrand;

c)

Ertrinken, Ersticken;

#### 5.1.4

Zudem versichert sind Unfälle bei der rechtmässigen Benutzung des versicherten Luftfahrzeugs, einschliesslich Unfälle;

a)

beim Ein- und Aussteigen;

b)

beim Betrieb des Luftfahrzeugs am Boden;

c)

beim Fallschirmabsprung zur Rettung des Lebens;

d)

als Folge einer Notlandung.

#### 5.1.5

Die Leistungen werden anteilmässig gekürzt, wenn die Gesundheitsschädigung oder der Tod nur teilweise Folge des Unfallereignisses ist.

### 5.2 Versicherte Personen

#### 5.2.1

Versichert ist die in der Police eingetragene Anzahl Passagiere bzw. Besatzungsmitglieder.

#### 5.2.2

Befinden sich im Luftfahrzeug mehr Passagiere bzw. Besatzungsmitglieder als in der Police eingetragen, werden die Leistungen im Verhältnis der eingetragenen Anzahl zur Anzahl Passagiere bzw. Besatzungsmitglieder gekürzt. Die Kürzung wird nicht vorgenommen, wenn nicht mehr als die Hälfte der Sitze durch maximal je 2 Kinder bis 12 Jahre oder durch einen Erwachsenen mit einem Kind unter 2 Jahren besetzt sind.

### 5.3 Versicherungsleistungen

#### 5.3.1

Zurich erbringt die in der Police eingetragenen Leistungen pro Passagier bzw. Besatzungsmitglied. Die Unfallleistungen aus dieser Police sowie Leistungen aufgrund von Regressansprüchen als Folge von Entschädigungen an die Berechtigten, werden auf gerichtlich festgesetzte oder aussergerichtlich vereinbarte Haftpflichtansprüche der Berechtigten angerechnet.

#### 5.3.2 Todesfall

Führt der Unfall innert 5 Jahren seit dem Unfalltag zum Tod, bezahlt Zurich den auf der Police eingetragenen Betrag an die in der angegebenen Reihenfolge bezugsberechtigten Personen, unter Ausschluss der folgenden Kategorie:

a)

den Ehegatten einerseits, unmündigen und mündigen unterstützungsbedürftigen Kindern andererseits. Neben Kindern erhalten der Ehegatte 60% des Kapitals, dessen Kinder zu gleichen Teilen 40%. Bei Fehlen des Ehegatten fällt dessen Anteil diesen Kindern zu und umgekehrt;

b)

die gesetzlichen Erben.

Sind keine bezugsberechtigten Personen vorhanden, werden die Bestattungskosten bis zu 10% der Todesfall-Summe bezahlt.

Bei Tod beider Elternteile wird dasjenige Todeskapital, das an die unmündigen und mündigen unterstützungsbedürftigen Kindern bezahlt wird, verdoppelt.

Für Versicherte unter 2 Jahren und sechs Monaten beträgt die Todesfallleistung CHF 2500.–. Für Versicherte bis 16 Jahren beträgt die Todesfallleistung höchstens CHF 10 000.–.

### 5.3.3 Invaliditätsfall

(1)

Führt der Unfall zu einer voraussichtlichen bleibenden, d.h. lebenslänglichen Invalidität, bezahlt Zurich

- bei **vollständiger Invalidität** den ganzen in der Police eingetragenen Betrag;
- bei **teilweiser Invalidität** folgende Prozentsätze des in der Police eingetragenen Betrags:
- wenn Verlust oder Gebrauchsunfähigkeit vollumfänglich sind:

für einen Arm oder eine Hand	65%
für einen Daumen	20%
für einen Zeigefinger	10%
für einen anderen Finger	5%
für ein Bein	55%
für einen Fuss	40%
für beide Füsse	100%
für die Sehkraft beider Augen	100%
für die Sehkraft eines Auges	30%
für das Gehör beider Ohren	60%
für das Gehör eines Ohres	15%
- wenn Verlust oder Gebrauchsunfähigkeit nur teilweise sind; einen entsprechend geringeren Prozentsatz.

(2)

Werden vom Unfall mehrere Körperteile betroffen, werden die Prozentsätze zusammengerechnet, wobei 100% als Maximum gelten.

Ausmass der Invalidität	Kapital Variante A	Kapital Variante B	Ausmass der Invalidität	Kapital Variante A	Kapital Variante B	Ausmass der Invalidität	Kapital Variante A	Kapital Variante B	Ausmass der Invalidität	Kapital Variante A	Kapital Variante B
%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
1	1	1	26	27	28	51	78	105	76	153	230
2	2	2	27	29	31	52	81	110	77	156	235
3	3	3	28	31	34	53	84	115	78	159	240
4	4	4	29	33	37	54	87	120	79	162	245
5	5	5	30	35	40	55	90	125	80	165	250
6	6	6	31	37	43	56	93	130	81	168	255
7	7	7	32	39	46	57	96	135	82	171	260
8	8	8	33	41	49	58	99	140	83	174	265
9	9	9	34	43	52	59	102	145	84	177	270
10	10	10	35	45	55	60	105	150	85	180	275
11	11	11	36	47	58	61	108	155	86	183	280
12	12	12	37	49	61	62	111	160	87	186	285
13	13	13	38	51	64	63	114	165	88	189	290
14	14	14	39	53	67	64	117	170	89	192	295
15	15	15	40	55	70	65	120	175	90	195	300
16	16	16	41	57	73	66	123	180	91	198	305
17	17	17	42	59	76	67	126	185	92	201	310
18	18	18	43	61	79	68	129	190	93	204	315
19	19	19	44	63	82	69	132	195	94	207	320
20	20	20	45	65	85	70	135	200	95	210	325
21	21	21	46	67	88	71	138	205	96	213	330
22	22	22	47	69	91	72	141	210	97	216	335
23	23	23	48	71	94	73	144	215	98	219	340
24	24	24	49	73	97	74	147	220	99	222	345
25	25	25	50	75	100	75	150	225	100	225	350

(3) Sind Körperteile schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig gewesen, wird bei der Feststellung des Invaliditätsausmasses das schon vorhandene, nach obigen Grundsätzen bestimmte Ausmass abgezogen.

(4) Kann das Ausmass der Invalidität nach den obigen Grundsätzen nicht bestimmt werden, wird es aufgrund der bleibenden körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung, unter Berücksichtigung der Arbeitsunfähigkeit des Versicherten, festgelegt.

(5) Die Feststellung des Invaliditätsgrads geschieht erst aufgrund des voraussichtlich als bleibend erkannten Zustands des Versicherten, spätestens aber 5 Jahre nach dem Unfall.

(6) Leistungsart

Im Antrag ist aufgeführt, ob die Invalidität kumulativ (nach Variante A oder B) oder nicht kumulativ versichert ist.

a) Kumulative Invaliditätsversicherung: Das Kapital wird mit Hilfe der folgenden Tabelle aufgrund des in der Police aufgeführten Betrags bestimmt.

b) Nicht kumulative Invaliditätsversicherung: Das Kapital wird aufgrund des in der Police aufgeführten Betrags bestimmt.

#### 5.3.4 Taggeld

(1) Führt der Unfall zu einer Arbeitsunfähigkeit, bezahlt Zurich während der ärztlich attestierten Arbeitsunfähigkeit das in der Police eingetragene Taggeld. Die Leistung beginnt am vereinbarten Tag nach dem Unfalltag (Wartefrist). Sie ist begrenzt auf 730 Tage innert 5 Jahren seit dem Unfalltag.

(2) Das Taggeld bezahlt Zurich voll oder teilweise, je nach Ausmass der Arbeitsunfähigkeit.

(3) Versicherte unter 16 Jahren erhalten kein Taggeld.

#### 5.3.5 Spitaltaggeld

Pro Unfall bezahlt Zurich während notwendiger Spital- oder Kuraufenthalte das in der Police eingetragene Spitaltaggeld. Die Leistung ist begrenzt auf 730 Tage innert 5 Jahren seit dem Unfalltag.

#### 5.3.6 Heilungskosten

(7) Pro Unfall bezahlt Zurich während 5 Jahren ab Unfalltag:

a) ärztlich durchgeführte oder angeordnete

- Heilungsmassnahmen

- Spital- und Kuraufenthalte; Kuren nur in spezialisierten Betrieben und sofern Zurich zustimmt;
- Pflege durch diplomiertes oder von einer Institution zur Verfügung gestelltes Pflegepersonal während der Dauer der Heilungsmassnahmen;
- Krankenmobilen-Miete;
- erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten und orthopädischen Hilfsmitteln sowie deren Reparatur oder Ersatzwert, wenn sie anlässlich des Unfalls, der versicherte Heilungsmassnahmen zur Folge hatte, beschädigt oder zerstört worden sind.

b)  
die notwendigen Kosten für

- alle durch den Unfall bedingten Transporte des Versicherten; Flugkosten jedoch nur, sofern die Flüge aus medizinischen oder technischen Gründen unumgänglich sind;
- nicht krankheitsbedingte Rettungsaktionen;
- Bergung und Heimschaffung der Leiche, wenn der Tod die Folge eines versicherten Unfalls oder von Erschöpfung ist;
- im Hinblick auf eine Rettung oder Bergung des Versicherten unternommene Suchaktion bis höchstens CHF 30 000.– pro versicherte Person.

(8)  
Bestehen für die Heilungskosten mehrere Versicherungen bei konzessionierten Versicherungsgesellschaften, werden sie gesamthaft nur einmal vergütet. Die Leistungen, welche Zurich erbringt, entsprechen dem Verhältnis der durch sie gedeckten Leistungen zum Gesamtbetrag der Leistungen aller Versicherer.

(9)  
In Versicherungsfällen, die von der Unfallversicherung gemäss UVG, der Eidg. Invalidenversicherung (IV), der Eidg. Militärversicherung (MV) oder von ausländischen Sozialversicherern (einschliesslich derjenigen des Fürstentum Liechtenstein) entschädigt werden, vergütet Zurich im Rahmen der vertraglichen Leistungen nur den von jenen nicht versicherten Teil der

ausgewiesenen Kosten. Gleiches gilt für Personen, die aufgrund des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) über eine Krankenpflegeversicherung mit Einschluss des Unfallrisikos verfügen (Ergänzungsversicherung).

(10)  
Soweit die Heilungskosten von einem haftpflichtigen Dritten oder seinem Versicherer bezahlt worden sind, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrags. Wird Zurich anstelle des Haftpflichtigen belangt, ist der Versicherte verpflichtet, ihr seine Haftpflichtansprüche bis zum Betrag ihrer Aufwendungen abzutreten.

(11)  
Bei der Notlandung eines Motorluftfahrzeugs bezahlt Zurich bis CHF 2000.– pro versicherte Person für die Weiterreise bis zur vorgesehenen Destination oder die Rückreise zum Ausgangsort.

#### **5.4 Einschränkungen des Versicherungsumfanges (Ausschlüsse)**

Nicht versichert sind Unfälle

- von Besatzungsmitgliedern, die das versicherte Luftfahrzeug vorsätzlich verwenden, obwohl die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen für sie selbst oder das versicherte Luftfahrzeug nicht vorhanden waren;
- von Passagieren, die gewusst haben oder den Umständen nach hätten wissen müssen, dass für die Besatzungsmitglieder oder das versicherte Luftfahrzeug die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen nicht vorhanden waren;
- bei Flügen zum Zweck eines Vergehens oder Verbrechens; für Passagiere gilt dieser Ausschluss nur, wenn sie selbst am Vergehen oder Verbrechen beteiligt waren;
- als Folge von Krieg und Unruhen (vorbehalten bleiben die Deckungserweiterungen gemäss Artikel 5.5. AVB);
- infolge Einwirkung ionisierender Strahlen.

## **5.5 Deckungserweiterungen**

5.5.1  
Versichert sind Unfälle während des Freiheitsentzugs nach einer Entführung des versicherten Luftfahrzeugs, während unfreiwilliger Aufenthalte nach einem Fallschirmabsprung zur Rettung des Lebens oder einer Notlandung sowie auf der anschliessenden direkten Rückreise des Versicherten an seinen Wohnort bzw. Weiterreise an seinen ursprünglichen Bestimmungsort. In diesen Fällen behält die Versicherung bei vorherigem Vertragsabschluss über diesen Zeitpunkt hinaus noch während längstens eines Jahres vom Zeitpunkt der Entführung, des Fallschirmabsprungs oder der Notlandung Gültigkeit.

5.5.2  
Die Ausschlussbestimmungen betreffend Krieg und Unruhen (Artikel 5.4. AVB) werden nicht angewendet auf Unfälle, die der Versicherte erleidet

a)  
an Bord des versicherten Luftfahrzeugs, sofern der Unfall durch Personen, die sich ebenfalls an Bord befinden, oder durch in das Luftfahrzeug eingeschmuggelte gefährliche Stoffe verursacht wird;

b)  
während des Freiheitsentzugs nach einer Entführung des versicherten Luftfahrzeugs, während unfreiwilliger Aufenthalte nach einem Fallschirmabsprung zur Rettung des Lebens oder einer Notlandung sowie auf der anschliessenden direkten Rückreise des Versicherten an seinen Wohnort bzw. Weiterreise an seinen ursprünglichen Bestimmungsort. Die zeitliche Begrenzung gemäss Artikel 5.5.1. AVB gilt auch hierfür.

5.5.3  
Bricht jedoch ein Krieg aus

- an dem die Schweiz oder eines ihrer Nachbarländer beteiligt ist;
- zwischen einzelnen der Länder Grossbritannien, Russische Föderation, USA, Volksrepublik China oder zwischen einem dieser Länder und einem europäischen Staat, so tritt



Artikel 5.5.2. AVB 48 Stunden nach Ausbruch der Feindseligkeiten ausser Kraft. Ist jedoch der Freiheitsentzug, der Fallschirmabsprung oder die Notlandung bereits erfolgt, erlischt Artikel 5.5.2 lit. b erst nach Ablauf eines Jahres danach.

#### 5.5.4

Die Deckungserweiterungen gemäss Artikel 5.5.1. und 5.5.2. AVB gelten unter der Voraussetzung, dass der Versicherte nachweisbar nicht selbst aktiv oder durch Aufwiegelung an den betreffenden Ereignissen beteiligt war.



